

**Stadt Dornhan
Landkreis Rottweil**

Satzung

**über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)
vom 08.11.2016
zuletzt geändert am 14.09.2020**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 7. November 2016 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Dornhan beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €. Bei Brandwachen ermäßigt sich der Durchschnittssatz auf 10,00 € je volle Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz nach Absatz 1 Satz 1 um 3,00 € je zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen können auf Antrag anstelle der in Abs. 1 genannten Durchschnittssätze der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt werden (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 **Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 10,00 €/Stunde gewährt.
Der Tageshöchstsatz beträgt 50,00 €.

(2) Für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zum Truppführer und Sprechfunker wird anstelle der in Satz 1 genannten Beträge als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 20,00 €/Lehrgang,

für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zum Truppmann und Atemschutzgeräteträger ein Durchschnittssatz von 30,00 €/Lehrgang

und für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zum Maschinisten ein Durchschnittssatz von 40,00 €/Lehrgang gewährt.

Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, so wird dieser auf Nachweis ersetzt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrundezulegen. Angefangene Stunden werden auf volle aufgerundet.

(4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern kein Ersatz von anderer Stelle zu erlangen sind.

(5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt, sofern der Lehrgang während der Regelarbeitszeit stattfindet (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Ist die Höhe des Verdienstaussfalls nicht ermittelbar, wird als Verdienstaussfall 15,00 €/Stunde zugrunde gelegt. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge außerhalb der Regelarbeitszeit gilt ein Tageshöchstsatz von 50,00 €.

§ 3 **Zusätzliche Entschädigung**

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für Ausbilder 10,00 €/Stunde.

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Stadtkommandant	1.440,00 €/Jahr
Stellvertreter des Stadtkommandanten	432,00 €/Jahr
Abteilungskommandant der Stützpunktfeuerwehr	500,00 €/Jahr
Abteilungskommandanten der übrigen Feuerwehrabteilungen	432,00 €/Jahr
Stellvertreter des Abteilungskommandanten	360,00 €/Jahr
Gerätewarte der Stützpunktfeuerwehr	350,00 €/Jahr
Gerätewarte der Feuerwehrabteilungen Leinstetten, Marschalkenzimmern, Weiden	150,00 €/Jahr
Gerätewart der Feuerwehrabteilungen Busenweiler, Fürnsal	100,00 €/Jahr
Atemschutzgerätewart der Stützpunktfeuerwehr	400,00 €/Jahr
Atemschutzgerätewart der übrigen Abteilungen	100,00 €/Jahr
Leiter Jugendfeuerwehr	360,00 €/Jahr
Stellvertretender Leiter der Jugendfeuerwehr	100,00 €/Jahr
Funkbetreuer	250,00 €/Jahr
Kleiderwart	150,00 €/Jahr

(3) Bei Übungen werden auf Antrag für jeden aktiven Feuerwehrangehörigen, der bei den Übungen anwesend war, 2,50 €/Übung gewährt. Das Übungsgeld wird auf das Konto der Kameradschaftskasse überwiesen.

§ 4
Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 7,00 €/Stunde gewährt.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Dornhan vom 05.05.2014 mit allen bisherigen Änderungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt!
Dornhan, den 08.11.2016

Markus Huber
Bürgermeister

Satzungsänderung

	Beschluss Gemeinderat	Ausfertigung	Inkrafttreten
1. Satzungsänderung	11.12.2017	12.12.2017	01.01.2018
2. Satzungsänderung	11.06.2018	12.06.2018	01.07.2018
3. Satzungsänderung	11.02.2019	12.02.2019	01.04.2019
4. Satzungsänderung	14.09.2020	15.09.2020	01.01.2021